



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 17. Juni 2003	Nummer 14
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17.3.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zützener Busch“	290
20.3.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenlandschaft“	295
2.4.2003	Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (GebO MdF)	298
14.4.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Pfefferfließ“	299
28.5.2003	Vierte Verordnung zur Aufhebung von Exklaven im Land Brandenburg (Vierte Exklavenaufhebungsverordnung – 4. ExAufhV)	304
28.5.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden.....	306

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zützener Busch“

Vom 17. März 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Dahme-Spreewald wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Zützener Busch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 91 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Stadt Golßen	Gersdorf	1;
Stadt Golßen	Zützen	1, 2.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, eines grundwasser-geprägten Feuchtgebietes mit repräsentativen Waldgesellschaften, ist

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Erlenbruch-, des Erlen-Eschen- und des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes, der Frisch- und Feuchtwiesen, der Hochstaudenflure und Röhrichte;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere (zum Beispiel zahlreicher Fledermausarten), Vögel, Amphibien, Wirbellosen (zum Beispiel Kiemenfußkrebse) sowie Mollusken, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *M. mystacinus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kranich (*Grus grus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*);
4. die Erhaltung auf Grund der besonderen Eigenart des Mosaiks aus Grünland, Hecken, Kopfweiden und verschiedenartigen Waldbeständen;
5. die Einbindung und Entwicklung des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes von naturnahen Feuchtgebieten zwischen Dahme und Berste.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und des mitteleuropäischen Stieleichenwaldes oder Hainbuchenwaldes (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestand-

teile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Schmutzwasser, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
17. Fische oder Wasservögel zu füttern;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;

19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;

22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 15,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 21 und 22 gilt; bei Narbenschäden ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) Feldgehölze oder Gewässerränder nicht beweidet werden dürfen;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) sofern Wiederaufforstungen erforderlich sind, nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Gesellschaftstypische Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - b) der Anteil von Alt- und Totholz zehn Prozent des stehenden Vorrats nicht unterschreiten darf,
 - c) Hiebmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen beziehungsweise in den in § 3 Abs. 2 genannten Lebensraumtypen einzelstamm- bis gruppenweise und in den übrigen Waldbereichen ein Kahlschlag bis 0,5 Hektar gestattet ist,

- d) keine Horst- oder Höhlenbäume entfernt werden dürfen,
- e) § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;

3. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Unzulässig bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern sowie die gewerbliche Ausbildung und Prüfung von Hunden;

- 4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gastrasse und sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

- 1. die für ein grundwassergeprägtes Feuchtgebiet typischen Abflussverhältnisse im Grund- und Oberflächenwasser sollen wiederhergestellt sowie naturnahe, feuchte- und nässeabhängige Wald- und Grünlandbiotope erhalten und entwickelt werden. Maßnahmen wie die Schließung von Entwässerungsgräben und der Einbau von Sohlschwellen sollen im Rahmen einer Konzeption geprüft und realisiert werden;
- 2. naturferne Waldbestände sollen in naturnahe und strukturierte Laubmischwälder überführt werden;
- 3. die Walderneuerung soll vorrangig durch Naturverjüngung erfolgen;
- 4. es sollen strukturreiche Waldsäume in den Randbereichen zu den Ackerflächen erhalten und gefördert werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

**Verhältnis zu anderen
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 17. März 2003

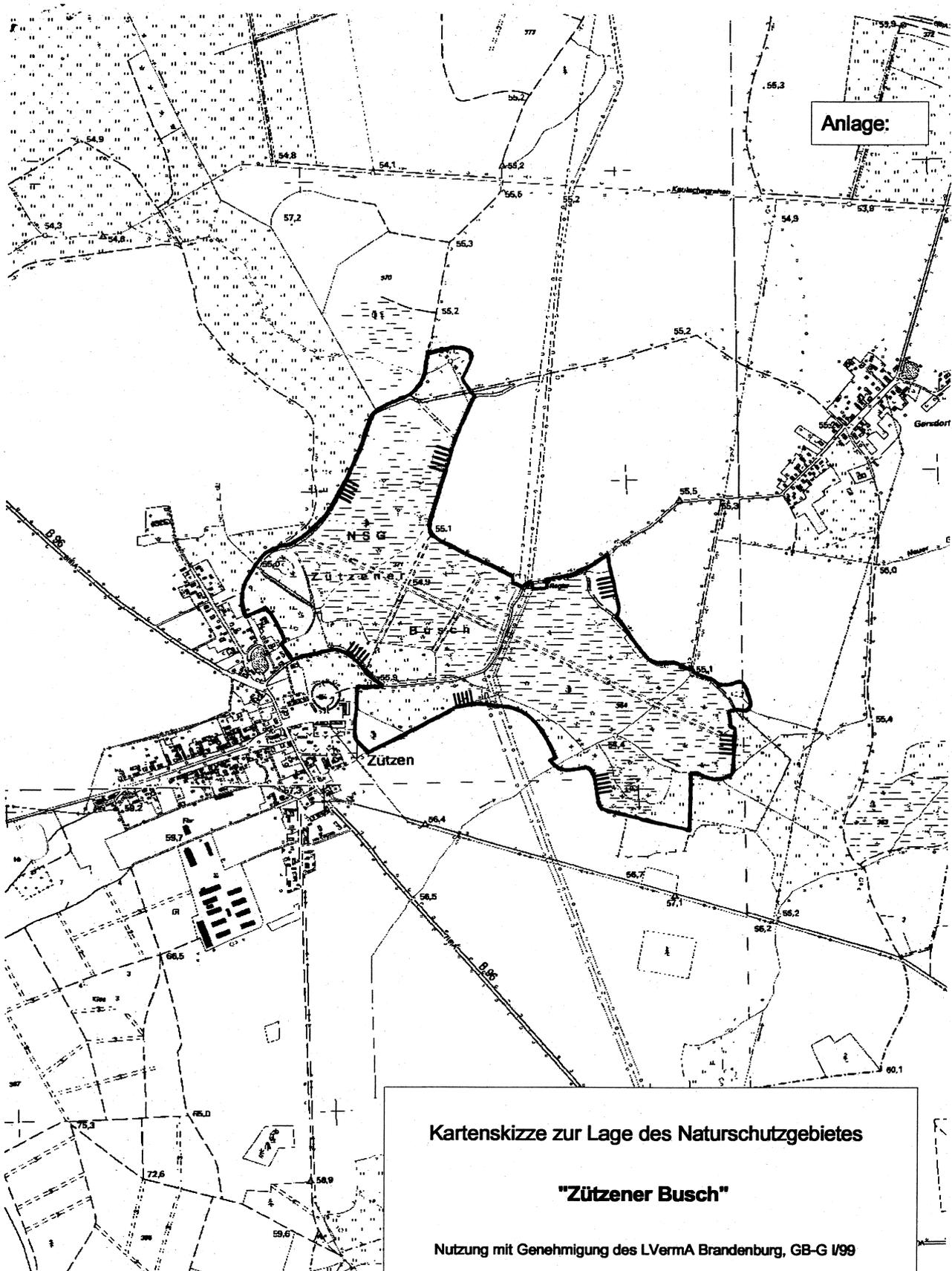
Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zützener Busch“ vom 17. März 2003**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 91 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Gersdorf	1	401/1 (anteilig), 411;
Zützen	1	184, 185, 187 bis 189, 306/1 (anteilig), 308, 309, 310 (anteilig), 313 (anteilig), 320/1 (anteilig);
Zützen	2	178, 184/1, 186 bis 194, 195/1, 198 bis 217, 218/1, 221/3, 223/2 (anteilig), 224, 225/2 (anteilig), 226/2, 227 bis 236, 237 (anteilig), 238 bis 254, 255 (anteilig), 256 bis 258, 259 (anteilig), 260 (anteilig), 324 (anteilig), 325/1, 325/2 (anteilig), 333 (anteilig), 337, 346, 347, 348, 349/2 (anteilig), 361 bis 363, 368, 369, 375 bis 378, 394 (anteilig), 395, 396 (anteilig), 669 (anteilig).



Anlage:

Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes
"Zützener Busch"
Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G I/99

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Norduckermärkische Seenlandschaft“**

Vom 20. März 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. II S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 63 995 Hektar“ durch die Angabe „rund 63 994 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Flurkarte im

Maßstab 1 : 2 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

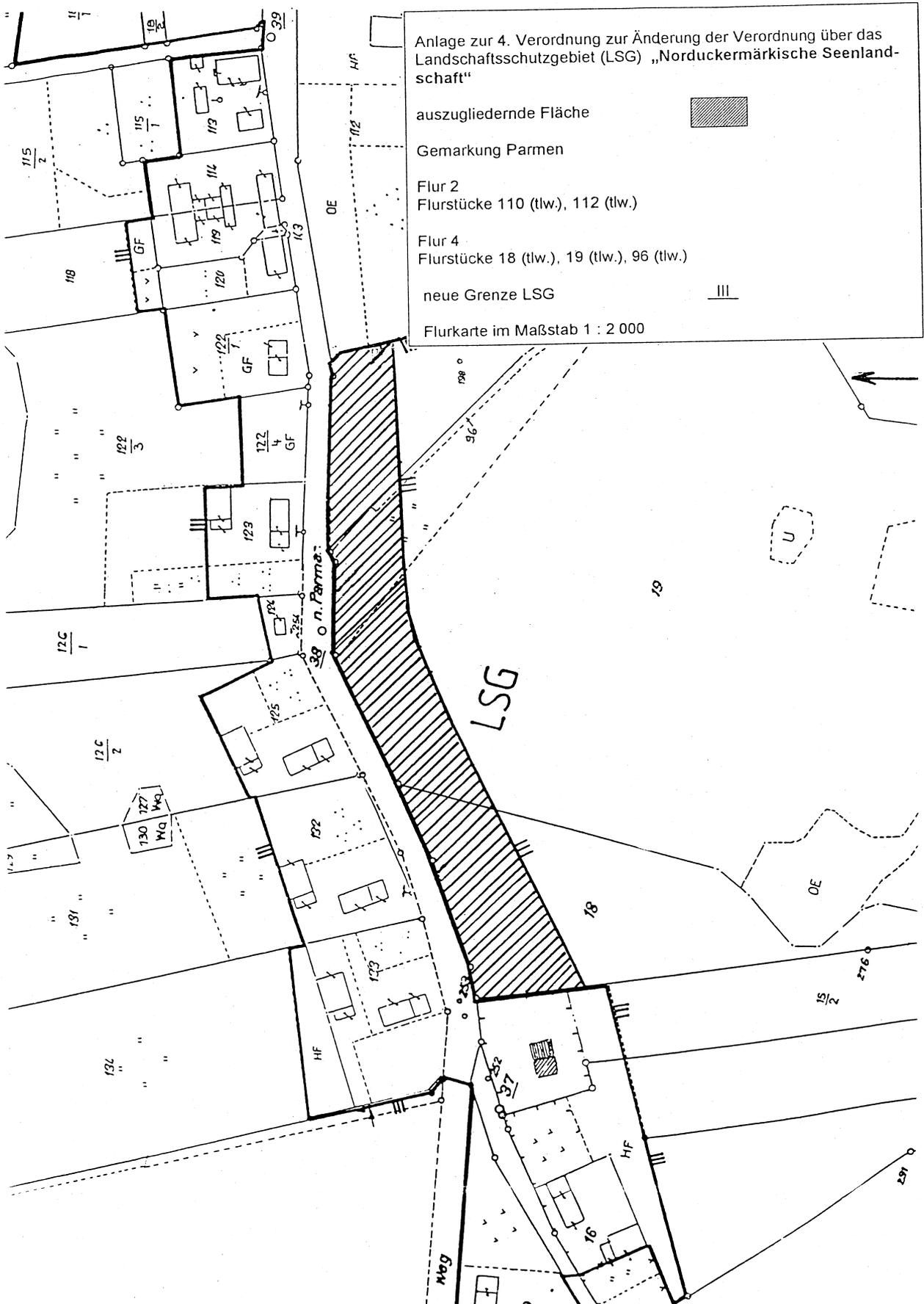
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Verordnung über die Gebühren
für Amtshandlungen im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Finanzen (GebO Mdf)**

Vom 2. April 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1
Gebührentarif

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 19. August 1994 (GVBl. II S. 732) außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2003

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Anlage zur Gebührenordnung des Ministeriums der Finanzen vom 2. April 2003

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen je Seite	1,50 bis 2,50
1.1.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50
1.1.4	Sonstige Bescheinigungen	1,00 bis 7,50
1.1.5	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	5,00 bis 25,00
1.2	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken	
1.2.1	je DIN-A4-Seite für die ersten 50 Seiten (ab 51. Seite die Hälfte) je DIN-A3-Seite für die ersten 50 Seiten (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 1,00
1.3	Rechtsbehelfe	
1.3.1	bei Widersprüchen Dritter	0 bis 50,00
1.3.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	0 bis 100,00
2	Sonstige Amtshandlungen	
2.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	5,00
2.2	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	6,50
2.3	Erteilung eines Negativzeugnisses (gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB – Vorkaufsrecht des Landes)	34,00
2.4	Unterlagen der Bodenschätzung	
2.4.1	Ablichtungen aus dem Kartenwerk, Lichtpausen je DIN-A4-Seite je DIN-A3-Seite je DIN-A2-Seite je DIN-A1-Seite je DIN-A0-Seite	10,00 20,50 30,50 41,00 51,00
2.4.2	Ablichtungen aus Schätzungsbüchern Grundgebühr zusätzlich je angefangene DIN-A4-Seite	15,50 0,50
2.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 bis 260,00

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Pfefferfließ“

Vom 14. April 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Oberes Pfefferfließ“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 125 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Nuthe-Urstromtal	Berkenbrück	3;
Nuthe-Urstromtal	Gottsdorf	1 bis 4;
Nuthe-Urstromtal	Nettgendorf	4.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Luckenwalder Heide“ gehört, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter nährstoffarmer Moortümpelgesellschaften, Kleinseggenrasen, Röhricht-

und Großseggengesellschaften, Trockenrasen sowie des Stieleichen-Hainbuchenwaldes;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere für Sumpf- und Wasservogel sowie Wiesenbrüter sowie für an aquatische Lebensräume gebundene Säugetiere;
3. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, mäandrierenden Fließgewässers mit bemerkenswerter Fischfauna;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft des Fließgewässers;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Funktion eines regionalen Biotopverbundes.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder Eisflächen zu betreten;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden und sonstiges Grünland umzubrechen oder neu einzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Gewässerufer bei Beweidung auszuzäunen sind und § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bo-

dennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) die an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen ist,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen oder eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei an den beiden östlich gelegenen Torfstichen sowie dem Klinkenmühlenteich ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Angelstellen. Die Angelstellen sind vor Ort markiert und ihre Lage ist in der topografischen Karte durch Symbole gekennzeichnet;
 5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Aufstellen mobiler Ansitzeinrichtungen,
 - d) die Anlage von Kirrungen und Salzlecken außerhalb von Feuchtgebieten;
 6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenverän-

derungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsbergung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

9. die Nutzung, Unterhaltung und Pflege der bestehenden Gärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. im Klinkenmühlenteich zu baden und ihn mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
13. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. am Pfefferfließ soll eine naturnahe Fließgewässermorphologie mit strukturreichen Uferzonen entwickelt werden;
2. das Grünland soll extensiv bewirtschaftet werden und die Nutzungstermine sollen an die Erfordernisse des Wiesenbrüterschutzes angepasst werden;
3. um die Gewässer sollen nicht oder nur extensiv genutzte Pufferzonen entwickelt werden;
4. in den Feuchtwiesen- und Moorbereichen sollen Grundwasserstände, die für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sind, gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt werden;
5. eine Verjüngung soll vorrangig über Naturverjüngung erfolgen;

6. die Kiefernreinbestände sowie die nicht standortheimischen Forstkulturen sollen in naturnahe, reich strukturierte Mischwaldbestände mit standortheimischen Baumarten entwickelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und

Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4
Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. April 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

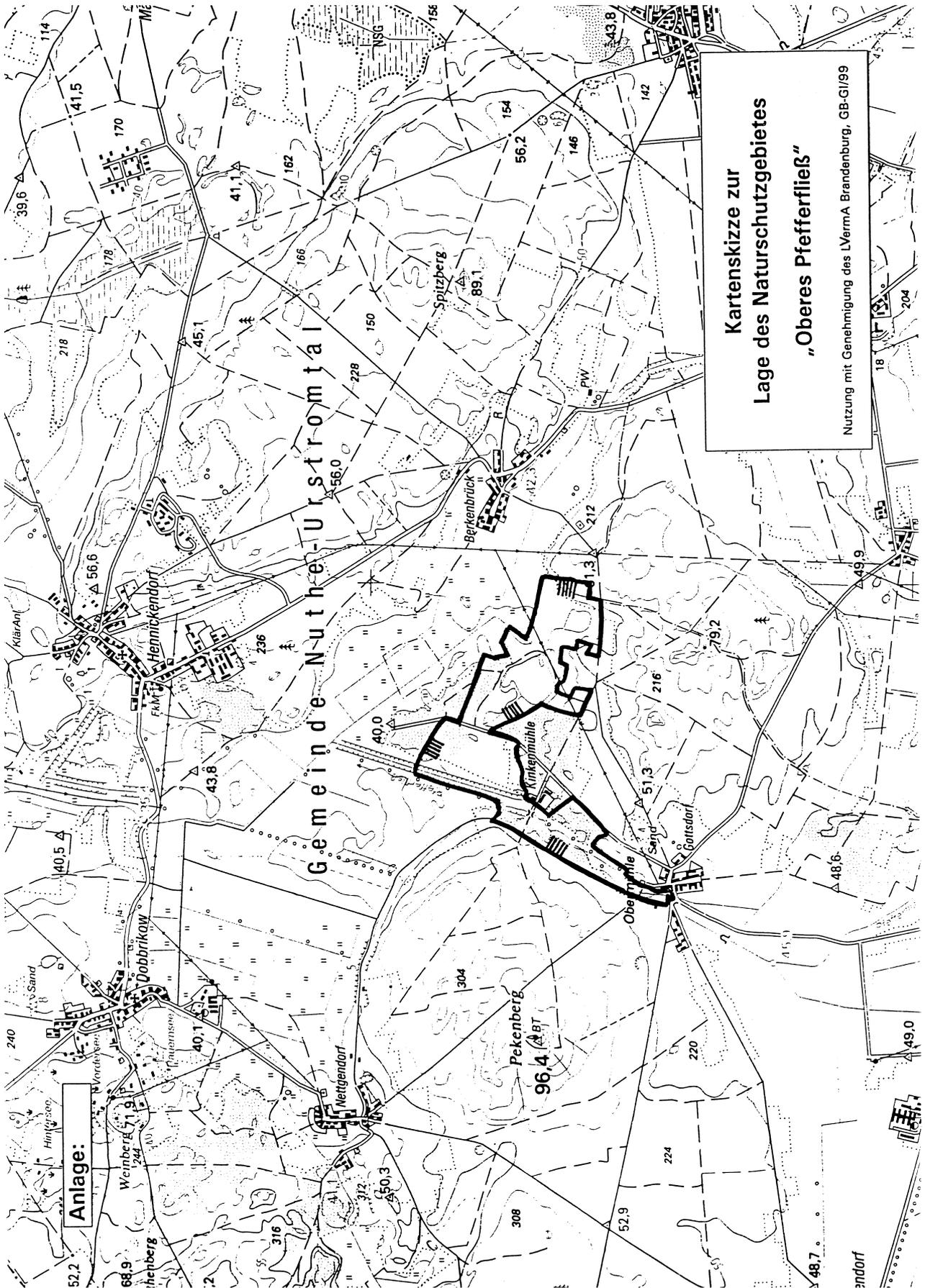
Wolfgang Birthler

Anlage

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Pfefferfließ“ vom 14. April 2003

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 125 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke: (tw = Flurstück teilweise einbezogen)
Berkenbrück	3	160 tw, 178 tw, 180 tw, 181 tw;
Gottsdorf	1	14 tw (Weg), 18 tw, 20, 21 tw, 22, 26 tw, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28 bis 38, 39 tw, 40 bis 42, 46, 47 tw, 48 tw, 49;
Gottsdorf	2	3, 4, 5 tw, 6 bis 8, 9 tw, 10 bis 12, 13 tw, 14 tw, 18 tw (Weg);
Gottsdorf	3	23 tw, 24, 25 tw, 26;
Gottsdorf	4	53 bis 55, 56 tw (Weg), 57 (Weg);
Nettgendorf	4	23, 112 tw, 124 tw, 126 bis 134 jeweils tw.



**Vierte Verordnung
zur Aufhebung von Exklaven
im Land Brandenburg
(Vierte Exklavenaufhebungsverordnung –
4. ExAufhV)**

Vom 28. Mai 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), verordnet der Minister des Innern:

§ 1
Gebietsänderungen

Die im Folgenden näher bezeichneten Gebiete werden wie folgt zugeordnet und verlieren damit ihre Eigenschaft als Exklaven:

1. Landkreis Barnim

Die Gemarkung Schorfheide 01, Gemarkungs-Nr. 122002, der Gemeinde Finowfurt wird der Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal (Schorfheide), zugeordnet.

2. Landkreis Havelland

a) Die Gemarkung Bredow 01, Gemarkungs-Nr. 123468, der Gemeinde Perwenitz, Amt Schönwalde (Glienicke), wird der Gemeinde Brieselang, Amt Brieselang, zugeordnet.

b) Die Gemarkung Das kleine Teufelsbruch 02, Gemarkungs-Nr. 123440, der Gemeinde Grünefeld, Amt Nauen-Land, wird der Gemeinde Kienberg, Amt Nauen-Land, zugeordnet.

c) Die Flurstücke 26/1 bis 26/5, 37/1 bis 37/4, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 39/4, 39/5, 40/4 bis 40/17, 42/3 bis 42/10, 43/1 bis 43/5, 46/10, 46/12 bis 46/26, 46/28 bis 46/33, 47/1, 47/2, 47/4, 47/6, 47/7, 50/2 bis 50/13, 51/1, 51/3, 51/4, 52/1 bis 52/3, 52/5 bis 52/7, 53/5, 53/8 bis 53/16, 53/18 bis 53/27, 53/29 bis 53/31, 53/33 bis 53/36, 54/1 bis 54/3, 54/5 bis 54/10, 55/1, 55/2, 57/1 bis 57/7, 57/9, 57/10, 60/1, 60/3, 60/5 bis 60/8, 61/1, 61/2, 66/1 bis 66/6, 66/8 bis 66/10, 66/15, 66/16, 69/2, 69/4 bis 69/9, 70/1 bis 70/3, 70/5, 70/7 bis 70/10, 72/1 bis 72/3, 74/1 bis 74/6, 75/7, 75/8, 76/2 bis 76/4, 76/6, 76/7, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/4, 79/5, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1 bis 82/3, 83/1, 83/2, 84/1, 84/3, 84/4, 85, 86, 122/27, 128/32, 140/57, 143/59, 144/59, 181/42, 198/53, 203/26, 204/28, 206/34, 221/26, 222/26, 223/26, 224/33, 226/33, 231/33, 232/33, 273/54, 285/27, 287/38 der Flur 1 der Gemarkung Wernitz, Gemeinde Wustermark, Gemarkungs-Nr. 123498, werden der Gemeinde Brieselang, Amt Brieselang, zugeordnet.

3. Landkreis Oberhavel

a) Die Gemarkungen Hennigsdorf 01, Gemarkungs-Nr. 123612, Hennigsdorf 02, Gemarkungs-Nr. 123613, und Hennigsdorf 03, Gemarkungs-Nr. 123680, der Gemeinde Oberkrämer werden der Stadt Hennigsdorf zugeordnet.

b) Die Gemarkung Hennigsdorf 05, Gemarkungs-Nr. 128638, der Stadt Velten wird der Stadt Hennigsdorf zugeordnet.

c) Die Gemarkungen Hohenschöpping 01, Gemarkungs-Nr. 123616, Hohenschöpping 02, Gemarkungs-Nr. 123617, Hohenschöpping 05, Gemarkungs-Nr. 123681, und Hohenschöpping 06, Gemarkungs-Nr. 123682, der Gemeinde Oberkrämer werden der Stadt Velten zugeordnet.

d) Die Gemarkungen Hohenschöpping 03, Gemarkungs-Nr. 123645, und Hohenschöpping 04, Gemarkungs-Nr. 123646, der Stadt Hennigsdorf werden der Stadt Velten zugeordnet.

e) Die Gemarkungen Kremmen 02, Gemarkungs-Nr. 128627, und Staffelde 02, Gemarkungs-Nr. 128632, der Gemeinde Oberkrämer werden der Stadt Kremmen zugeordnet.

f) Die Gemarkungen Leegebruch 01, Gemarkungs-Nr. 123618 und Veltensches Luch 02, Gemarkungs-Nr. 128636, der Gemeinde Oberkrämer werden der Gemeinde Leegebruch zugeordnet.

g) Die Gemarkung Veltensches Luch 03, Gemarkungs-Nr. 128643, der Stadt Velten wird der Gemeinde Leegebruch zugeordnet.

4. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Die Exklave Frauendorf, Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1 und 7/2, der Gemeinde Frauendorf, Amt Ortrand, wird der Gemeinde Tettau, Amt Ortrand, zugeordnet.

5. Landkreis Oder-Spree

Die Gemarkungen Schernsdorf 01, Gemarkungs-Nr. 122110, Schernsdorf 02, Gemarkungs-Nr. 122111, und Schernsdorf 03, Gemarkungs-Nr. 122112, der Gemeinde Fünfeichen, Amt Schlaubetal, werden der Gemeinde Schernsdorf, Amt Schlaubetal, zugeordnet.

6. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

a) Die Gemarkung Herzberg 01, Gemarkungs-Nr. 128505, der Gemeinde Schönberg (Mark), Amt Lin-

dow (Mark), wird der Gemeinde Herzberg (Mark), Amt Lindow (Mark), zugeordnet.

- b) Die Gemarkungen Langen 01, Gemarkungs-Nr. 123580, und Langen 02, Gemarkungs-Nr. 128551, der Stadt Neuruppin werden der Gemeinde Langen, Amt Fehrbellin, zugeordnet.
- c) Die Gemarkung Neukammerluch 01, Gemarkungs-Nr. 123539, der Gemeinde Hindenberg, Amt Lindow (Mark), wird der Stadt Neuruppin zugeordnet.
- d) Die Gemarkung Neukammerluch 02, Gemarkungs-Nr. 128506, der Gemeinde Schönberg (Mark), Amt Lindow (Mark), wird der Stadt Neuruppin zugeordnet.
- e) Die Gemarkungen Neukammerluch 03, Gemarkungs-Nr. 128512, und Neukammerluch 04, Gemarkungs-Nr. 128522, der Gemeinde Vielitzsee, Amt Lindow (Mark), werden der Stadt Neuruppin zugeordnet.
- f) Die Gemarkung Papenbruch 01, Gemarkungs-Nr. 124705, der Gemeinde Christdorf, Amt Wittstock-Land, wird der Gemeinde Papenbruch, Amt Heiligen-grabe/Blumenthal, zugeordnet.
- g) Die Gemarkung Protzen 01, Gemarkungs-Nr. 128553, der Stadt Neuruppin wird der Gemeinde Protzen, Amt Fehrbellin, zugeordnet.
- h) Die Gemarkungen Wustrau 01, Gemarkungs-Nr. 123589, Wustrau 02, Gemarkungs-Nr. 123590, Wustrau 06, Gemarkungs-Nr. 123591, Wustrau 07, Gemarkungs-Nr. 123592, und Wustrau 08, Gemarkungs-Nr. 123593, der Stadt Neuruppin werden der Gemeinde Wustrau-Altfriesack, Amt Fehrbellin, zugeordnet.

7. Landkreis Potsdam-Mittelmark

- a) Die Gemarkung Magdeburgerforth 04, Gemarkungs-Nr. 121716, der Gemeinde Buckautal, Amt Ziesar, wird der Gemeinde Ziesar, Amt Ziesar, zugeordnet.
- b) Die Gemarkung Rothe Häuser Forst, Gemarkungs-Nr. 121531, der Gemeinde Görzke, Amt Ziesar, wird der Gemeinde Gräben, Amt Ziesar, zugeordnet.
- c) Die Gemarkung Wenzlow 01, Gemarkungs-Nr. 121778, der Gemeinde Wollin, Amt Ziesar, wird der Gemeinde Wenzlow, Amt Ziesar, zugeordnet.
- d) Die Gemarkungen Wollin 01, Gemarkungs-Nr. 121733, der Gemeinde Gräben, Amt Ziesar, und Wollin 02, Gemarkungs-Nr. 121777, der Gemeinde Wenzlow, Amt Ziesar, werden der Gemeinde Wollin, Amt Ziesar, zugeordnet.

8. Landkreis Teltow-Fläming

- a) Die Gemarkung Berkenbrück 01, Gemarkungs-Nr.

123314, sowie die Gemarkungen Woltersdorf 07, Gemarkungs-Nr. 123342, und Woltersdorf 08, Gemarkungs-Nr. 123343 der Stadt Luckenwalde werden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugeordnet.

- b) Die Gemarkungen Flemmingswiesen 09, Gemarkungs-Nr. 123339, Flemmingswiesen 13, Gemarkungs-Nr. 123356, Flemmingswiesen 17, Gemarkungs-Nr. 123367, Flemmingswiesen 18, Gemarkungs-Nr. 123368, Flemmingswiesen 19, Gemarkungs-Nr. 123369, Flemmingswiesen 20, Gemarkungs-Nr. 123370, Flemmingswiesen 21, Gemarkungs-Nr. 123371, und Flemmingswiesen 22, Gemarkungs-Nr. 123372, der Stadt Baruth/Mark werden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugeordnet.
- c) Die Gemarkungen Flemmingswiesen 04, Gemarkungs-Nr. 123305, Flemmingswiesen 05, Gemarkungs-Nr. 123306, und Flemmingswiesen 06, Gemarkungs-Nr. 123307, der Stadt Dahme/Mark, Amt Dahme/Mark, werden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugeordnet.
- d) Die Gemarkungen Flemmingswiesen 08, Gemarkungs-Nr. 123337, Flemmingswiesen 24, Gemarkungs-Nr. 123384, Flemmingswiesen 25, Gemarkungs-Nr. 123385, Flemmingswiesen 26, Gemarkungs-Nr. 123386, und Flemmingswiesen 27, Gemarkungs-Nr. 123387, der Gemeinde Wahlsdorf, Amt Dahme/Mark, werden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugeordnet.
- e) Die Gemarkungen Flemmingswiesen 14, Gemarkungs-Nr. 123362, Flemmingswiesen 15, Gemarkungs-Nr. 123363, und Flemmingswiesen 16, Gemarkungs-Nr. 123364, der Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf, Amt Dahme/Mark, werden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugeordnet.
- f) Die Gemarkung Luckenwalde 01, Gemarkungs-Nr. 123393, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird der Stadt Luckenwalde zugeordnet.

9. Landkreis Uckermark

- a) Die Gemarkungen Enger Strom, Gemarkungs-Nr. 121105, und Kapellenweg, Gemarkungs-Nr. 121106, der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Amt Oder-Welse, werden der Stadt Schwedt (Oder) zugeordnet.
- b) Die Gemarkung Entenloch, Gemarkungs-Nr. 121173, der Gemeinde Pinnow, Amt Oder-Welse, wird der Gemeinde Mark Landin, Amt Oder-Welse, zugeordnet.
- c) Die Gemarkungen Krugwiesen 01, Gemarkungs-Nr. 121119, Krugwiesen 02, Gemarkungs-Nr. 121120, Krugwiesen 03, Gemarkungs-Nr. 121121, Krugwiesen 04, Gemarkungs-Nr. 121122, Krugwiesen 05, Gemarkungs-Nr. 121123, und Krugwiesen 06, Gemarkungs-Nr. 121124, der Gemeinde Crussow, Amt Angermünde-Land, werden der Gemeinde Schöneberg, Amt Oder-Welse, zugeordnet.

- d) Die Gemarkung Marienkaveln, Gemarkungs-Nr. 121174, der Gemeinde Pinnow, Amt Oder-Welse, wird der Gemeinde Welsebruch, Amt Oder-Welse, zugeordnet.
- e) Die Gemarkung Niederlandiner Wiesen, Gemarkungs-Nr. 121162, der Gemeinde Mark Landin, Amt Oder-Welse, wird der Stadt Schwedt (Oder) zugeordnet.
- f) Die Gemarkung Passowsche Kavelheide, Gemarkungs-Nr. 121171, der Gemeinde Welsebruch, Amt Oder-Welse, wird der Stadt Schwedt (Oder) zugeordnet.
- g) Die Gemarkung Prenzlauer Stadforst, Gemarkungs-Nr. 123985, der Stadt Prenzlau wird der Gemeinde Nordwestuckermark zugeordnet.
- h) Die Gemarkungen Stützkow 01, Gemarkungs-Nr. 121125, Stützkow 02, Gemarkungs-Nr. 121126, Stützkow 03, Gemarkungs-Nr. 121127, Stützkow 04, Gemarkungs-Nr. 121128, und Stützkow 05, Gemarkungs-Nr. 121129, der Gemeinde Crussow, Amt Angermünde-Land, werden der Gemeinde Schöneberg, Amt Oder-Welse, zugeordnet.

§ 2

Rechtsfolgen

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung findet zwischen den betroffenen Gemeinden nicht statt.
- (2) Mit Wirksamwerden der Gebietsänderungen gilt in den neu zugeordneten Gebieten das Ortsrecht der Gemeinde, der sie zugeordnet wurden.
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten der Bürger die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem zugeordneten Gebiet als solches in der Gemeinde, der das Gebiet zugeordnet wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Gebietsänderungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 28. Mai 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden

Vom 28. Mai 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden vom 31. Mai 2002 (GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstellen Nummer 1 d) und 1 e) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Mai 2003

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

308

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 14 vom 17. Juni 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0